

# Urheberrecht: Wer Fotos verwendet, muss dafür die Rechte erwerben

Mit der zunehmenden Digitalisierung werden auch Fotos rasch im Internet verbreitet und sind einfach verfügbar. Die Regeln des Urheberrechts müssen dennoch eingehalten werden, sonst kann es teuer werden.

Besonders Unternehmen müssen bei Werbung, im Internet oder bei Verkaufsunterlagen darauf achten, keine Bildrechte zu verletzen. Denn nur weil online alles schnell verfügbar ist, heißt das nicht, dass man Fotos einfach so verwenden darf.

Ein Beispiel: Ein Unternehmer geht zu einem Berufsfotografen, will ein Passbildset für 15 Euro, bezahlt dieses und bittet den Fotografen zum Schluss noch, ihm die Fotodatei per E-Mail zu schicken. Wochen später steht der Fotograf erstaunt vor einem 16-Bogen-Firmenwerbeplakat mit dem von ihm produzierten Foto. Ein Nutzungsentgelt für eine Plakatverwendung wurde aber nicht vereinbart. Sie würde im Vergleich zu der Verwendung für Passbilder ein Mehrfaches betragen. Der Fotograf ist natürlich davon ausgegangen, dass das von ihm gemachte Foto ausschließlich zur Verwendung in öffentlichen Ausweisen genutzt wird. Denn alleine diese Verwendung wurde mit dem bezahlten Preis beglichen.

## Wenig Bewusstsein - hohe Rechtskosten

Was hat der Unternehmer falsch gemacht? Josef Schartmüller, Verbandsanwalt des Rechtsschutzverbands (RSV) der Berufsfotografen, erklärt, was schief gelaufen ist: „Wäre er ehrlich gewesen und hätte dem Fotografen gesagt, dass er ein Foto für ein Firmenwerbeplakat benötigt, hätte ihm der Fotograf die Werknutzungsbewilligung eingeräumt und das angemessene Nutzungsentgelt verrechnet.“ So



buenosdias.at / Zoonar / ranczandras

Fotos gelten als eigentümliche geistige Schöpfungen und unterliegen damit dem Urheberrecht. Bei Veröffentlichung muss man im Regelfall den Urheber anführen. In diesem Fall siehe Zeile links vom Foto.

hat der Unternehmer aber falsche Tatsachen vorgegaukelt und dem Fotografen erheblichen Schaden zugefügt. Und das ist klagbar.

Die Erkenntnis, dass praktisch jedes Foto urheberrechtlich ge-

site auf seine eigene zu kopieren, verstehe oft die Welt nicht mehr, wenn diese Rechtsverletzung Zahlungsansprüche des Herstellers, eine Unterlassungsklage und erhebliche Gerichtskosten nach sich ziehen, so Schartmüller.



Strauss

„80 Prozent der bei uns angezeigten Urheberrechtsverletzungen finden im Internet statt.“

Josef Schartmüller,  
RSV Verbandsanwalt

schützt ist, scheint sich aber gerade bei Internetnutzern noch nicht ausreichend herumgesprochen zu haben. Der Rechtsschutzverband der Fotografen Österreichs verfolgt jährlich hunderte Rechtsverletzungen durch illegale Kopien und deren Veröffentlichung. Rund 80 Prozent der beim Rechtsschutzverband angezeigten Urheberrechtsverletzungen finden im Internet statt. Das Unrechtsbewusstsein der Täter ist hier meist gering. Wer dabei erwischt wird, ein Foto von einer fremden Web-

## Werknutzung genau abklären

Das Urheberrechtsgesetz schützt sogenannte eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst und regelt deren Verwertung. Und dazu gehören eben auch Fotos.

Schartmüller: „Ein Lichtbildwerk als ‚eigentümliche geistige Schöpfung‘ bedarf keines hohen künstlerischen Anspruchs. Laut einem Urteil des Obersten Gerichtshofs aus dem Jahr 2001 genießen nahezu alle nur irgendwie gestalteten Aufnahmen den vollen urheberrechtlichen Schutz und nicht bloß den einfachen Lichtbildschutz. Das heißt, dass Lichtbilder, die ‚von Menschenhand hergestellt sind‘ grundsätzlich so zu behandeln sind wie Malerei, ein Theaterstück und sonstige geistige Schöpfungen.“

Das bedeutet, dass praktisch jedes Foto urheberrechtlich geschützt ist. Wer also schnell einmal aus dem Internet ein paar Fotos herunterlädt, um sie kommerziell zu nutzen, sollte sich da-

rüber im Klaren sein, dass er damit einen Rechtsbruch begeht. Und der kann sehr teuer werden. Denn, so Schartmüller weiter: „Das Urheberrecht ist grundsätzlich ein ‚Ausschließlichkeitsrecht‘, das heißt, dass der Rechteinhaber - also der Fotograf - bestimmt, wer in welchem Umfang seine Werke verwenden darf. Damit ist es dem Fotografen vorbehalten, sich seine ‚Werknutzungsbewilligung‘ abkaufen zu lassen.“ Erteilt also der Fotograf diese Werknutzungsbewilligung für den gewünschten Zweck nicht (wie das Plakat), darf man seine Fotos auch nicht dafür verwenden.

Der Nachweis über das Vorliegen der Werknutzungsbewilligung liegt dabei beim Nutzer, nicht beim Fotografen. So warnt der Rechtsanwalt: „Hier gilt im Zweifel für den Fotografen.“ Das heißt, der Veröffentlichende eines Lichtbilds muss nachweisen, dass die Genehmigung durch den Lichtbilderhersteller vorliegt. Er kann sich bei einer fehlerhaften Rechtekette nicht auf den Vormann berufen. ■

## KONTAKT

WK Wien - Landesinnung  
der Berufsfotografen  
T 01 / 514 50 - 2201  
E fotografen@wkw.at  
W www.berufsfotografen.wien